



Infobrief

„Geschenke“

Alle Jahre wieder ist das Thema „Geschenke“ spätestens an Weihnachten in aller Munde. Wie wirken sich die Geschenke an meine Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde aus? Sind die Geschenke Betriebsausgaben? Im Folgenden werden wir Ihnen diese Fragen beantworten:

Freibetrag vs. Freigrenze

Ein Freibetrag ist ein Betrag (gesetzlich bestimmte Höhe), der bei der Besteuerung frei bleibt.

Eine Freigrenze ist ein Betrag (gesetzlich bestimmte Höhe), der bei der Besteuerung nicht angesetzt wird, wenn der Betrag nicht überschritten wird. Liegt der Betrag über der Freigrenze, so wird der Betrag voll angesetzt.

- ➔ Bei der Ermittlung, ob Geschenke als Betriebsausgabe angesetzt werden können, ist grundsätzlich eine Freigrenze zu beachten.

Geschenke an Arbeitnehmer

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer ist nach R 19.6 LStR eine Freigrenze in Höhe von EUR 60,00 (inkl. Umsatzsteuer) zu beachten und kann für jeden Arbeitnehmer mehrfach aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers (z. B. Hochzeit, Geburt, Geburtstag,...) in Anspruch genommen werden. Sollte das Geschenk mehr als EUR 60,00 brutto kosten, ist es als Arbeitslohn zu besteuern und als abzugsfähige Betriebsausgabe zu verbuchen.

Geldzuwendungen sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtig - egal in welcher Höhe.



Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer (z. B. Kunden)

Hierbei ist eine einmalige jährliche Freigrenze in Höhe von EUR 35,00 (ohne Umsatzsteuer) pro Kunde / Geschäftsfreund zu beachten. Bei Kleinunternehmern ist der Betrag wegen des fehlenden Vorsteuerabzugs als Bruttobetrag zu sehen.

Es gibt allerdings eine Ausnahme: Sollte der Empfänger das Geschenk ausschließlich betrieblich nutzen können, gilt das Abzugsverbot nicht und der Grenzwert von EUR 35,00 netto darf überschritten werden.

Werden Geschenke von geringem Wert verteilt (z. B. Kalender, Kugelschreiber, Feuerzeuge), so sind die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben abziehbar.

§ 37b EStG

Sie können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen und Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von EUR 10.000,00 nicht übersteigen.

Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz und Sie als Steuerpflichtiger müssen den Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten.



Allgemeiner Tipp

Zum Einkaufsbeleg der Geschenke sollte immer eine Liste der Beschenkten beigefügt werden, damit in der Buchhaltung entschieden werden kann, ob es sich um eine abzugsfähige Betriebsausgabe oder eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe handelt. Bei Streuwerbeartikel (= Gegenständen von geringem Wert bis EUR 10,00 je Artikel) brauchen die Namen der Empfänger nicht festgehalten zu werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Dezember 2016 / ek